

22. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (gültig vom 2. Juni bis zum 20. Juni 2021)

Dies ist eine Zusammenstellung der für Volkshochschulen möglicherweise relevanten Bestimmungen. Im Zweifelsfall sollte immer der Blick in die [22. CoBeLVO](#) erfolgen. Steigen die Inzidenzwerte über 100, so treten darüber hinaus die Regelungen von §28b+§28c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft.

§1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

- **(8) Pflicht zur Kontakterfassung**
 - Die erhobenen Daten müssen auf Plausibilität überprüft werden.
 - Die erhobenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
 - Die erhobenen Daten müssen nach 4 Wochen vernichtet werden.
 - Erfolgt die Datenerfassung digital, so entfällt die Plausibilitätsprüfung, wenn über das Erfassungssystem eine Überprüfung der Telefonnummer erfolgt (z.B. bei LUCA-App).
- **(9) Sofern eine Testpflicht besteht**
 - Nachweis durch Schnelltest (Testzentren) Nachweis nicht älter als 24 h.
 - Selbsttest in Anwesenheit einer vom Betreiber der Veranstaltung beauftragten Person. In diesem Fall muss das Testergebnis vom Betreiber auf [diesem Formular](#) bestätigt werden.
- **(11) Hygienekonzepte**
 - Es sind die aktuell gültigen Hygienekonzepte für die jeweiligen Veranstaltungsbereiche zu beachten <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

§ 9 Nutzung von Verkehrsmitteln

- (3) Die Durchführung von Reisebusreisen ... ist unzulässig.

§ 10 Sport

Zulässig sind Bewegungsangebote

- (1) Pkt 1.
In gedeckten Sportanlagen in Gruppen mit bis zu 5 Personen aus 5 Haushalten zzgl. Trainer*in. Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.

Pkt. 2.
Sport im Freien mit bis zu 10 Personen zzgl. Trainer*in. Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.
- (2) Zu anderen Gruppen (z.B. andere Vereinsgruppen o.ä.) muss ein Abstand von 3 m eingehalten werden. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Es darf max. 1 Person/20 m² zugelassen werden. Für Angebote in gedeckten Sportanlagen gilt Testpflicht.
- (3) Hallenbäder bleiben weiterhin geschlossen, Freibäder sind unter Auflagen geöffnet.
- (4) Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag folgendes zulässig:
 - im Freien Gruppen mit max. 20 Personen zzgl. Trainer*in, geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit.
 - In gedeckten Anlagen kontaktlos (Abstand 1,5 m) 10 Personen zzgl. Trainer*in, geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit.

Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie in §10 (2): Zu anderen Gruppen muss ein Abstand von 3m eingehalten werden. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Es darf max. 1 Person/20 m² zugelassen werden. Für Angebote in gedeckten Sportanlagen gilt Testpflicht.

§ 12 Schulen

- Neu aufgenommen wurde, dass folgende Angebote stattfinden können:
(2) 4. „Prüfungen zum Erwerb eines europäisch anerkannten Sprachenzertifikats, insbesondere Prüfungen der telc gGmbH oder für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz.“

Für alle Angebote, die in Kooperation mit Schulen durchgeführt werden, gelten das jeweils [aktuelle Hygienekonzept der Schulen](#), die Pflicht zu Kontakterfassung, Abstandsgebot und Maskenpflicht sowie Testpflicht gemäß der Verordnung.

§ 14 Außerschulische Bildungsmaßnahmen

- (2) Zulässig sind Angebote in Präsenzform mit einer Person pro 10 m² Raumfläche im Unterrichtsraum oder im Freien zzgl. Lehrperson. Angebote für größere Gruppen dürfen nur digital stattfinden.

Darüber hinaus gelten weiterhin die ebenfalls in §14 (2) geregelten Ausnahmen für bestimmte Sprachkurse, Einbürgerungstests etc. Für sämtliche Angebote gilt die Pflicht zur Kontakterfassung, die Maskenpflicht (medizinische Masken), das Abstandsgebot.

- Eine Testpflicht ist in der 22. Corona-Bekämpfungsverordnung nicht vorgesehen, bei Präsenzmaßnahmen müssen mindestens dem [„Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus- und Fort- und Weiterbildung“](#), in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Darüber hinaus sollte, gemäß Auskunft des Referats Weiterbildung, auf die Möglichkeit der Nutzung der kostenlosen Schnelltests verwiesen werden.
- (5) Angebote der Kinder und Jugendarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Einhaltung des [aktuell gültigen Hygienekonzeptes](#) zulässig. Bei Überschreiten der 7-Tage Inzidenz von 165 sind nur Einzelangebote erlaubt. Im Innenbereich gilt die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken.
- (6) Auch für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht gilt nach § 14 Abs. 6, dass der Unterricht bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer teilnehmenden Person pro angefangene 10 m² Fläche des Unterrichtsraums oder im Freien in Präsenzform zulässig ist; mit der Einschränkung, dass für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, in geschlossenen Räumen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 gilt.

Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz stabil den Wert 50 so sind Angebote im Freien mit bis zu 20 Personen zzgl. Lehrperson zulässig. Geimpfte und genesen Personen zählen nicht mit. Während des gesamten Probenbetriebs gilt das Abstandsgebot.

§ 15 Kultur

- (1) Zulässig sind max. 100 Zuschauer*innen. Es gelten Abstandsgebot, Maskenpflicht (medizinisch- die Maskenpflicht entfällt am Platz), Pflicht zur Kontakterfassung, personalisierte und dokumentierte Sitzplätze sowie im Innenbereich Testpflicht.
- (2) Unterschreitet die 7-Tage Inzidenz stabil den Wert von 50 sind im Freien Angebote mit bis zu 250 Personen zulässig.

- (3) Der Probenbetrieb im Innenbereich ist gemäß Kontaktbeschränkungen nach §2 (1) zulässig (bis zu fünf Personen aus fünf Haushalten zzgl. Lehrperson) sowie im Freien mit bis zu 10 Personen (Kontakterfassung) zzgl. Lehrperson. Im Innenbereich besteht Testpflicht. Genesene und geimpfte Personen zählen bei der Personenbegrenzung nicht.

Im übrigen Kulturbereich gilt das Abstandsgebot, die Pflicht zur Kontakterfassung sowie im Innenbereich die Maskenpflicht.

Der Auftrittsbetrieb ist für die Laien und Breitenkultur untersagt.

- (4) Bei stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50 ist der Probenbetrieb im Freien mit bis zu 20 Personen zzgl. Lehrperson und im Innenbereich mit bis zu 10 Personen zulässig. Während des gesamten Probenbetriebs besteht das Abstandsgebot im Innenbereich zudem die Testpflicht.

Stand: 2. Juni 2021